

Vorläufiges Preisblatt
Netzentgelte Strom*
gültig ab 01.01.2026



Hinweis Transformatorenverluste: Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste auf die Arbeitsmengen und die Leistungsmengen i.H.v. 2,5 % berechnet.

*** Vorläufigkeitsvermerk**

Die Stadtwerke Rinteln GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



1.1 Jahresleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis				Arbeitspreis				
		< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a		< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a		
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kWa]	31,17	37,09	127,91	152,21	[ct/kWh]	4,78	5,69	0,91	1,08
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	31,90	37,96	131,15	156,07	[ct/kWh]	4,90	5,83	0,93	1,11
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	40,29	47,95	159,58	189,90	[ct/kWh]	6,02	7,16	1,24	1,48

Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung

		netto	brutto			netto	brutto
Arbeitspreis	[ct/kWh]	8,24	9,81	Grundpreis	[€/a]	76,26	90,75

Preise für Speicherheizungskunden ohne Tagesnachladung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

		netto	brutto			netto	brutto
Arbeitspreis	[ct/kWh]	2,43	2,89	Grundpreis	[€/a]	76,26	90,75

Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

		netto	brutto			netto	brutto
Arbeitspreis	[ct/kWh]	4,49	5,34	Grundpreis	[€/a]	76,26	90,75

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



Preise für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)									
Entnahmenetzebene		Leistungspreis				Arbeitspreis			
		< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a		< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kWa]	31,90	37,96	131,15	156,07	4,90	5,83	0,93	1,11
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kWa]	40,29	47,95	159,58	189,90	6,02	7,16	1,24	1,48

Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	netto €/a
pauschal	-129,00

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung*

steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)					
		netto	brutto		
Arbeitspreis	[ct/kWh]	8,24	9,81	Grundpreis	[€/a]
				netto	brutto
				76,26	90,75

Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	netto €/a	brutto €/a
pauschal	-129,00	-153,51

netto
brutto

Modul 1 i.V.m Modul 3 anwendbar ab 01.04.2025 erl. S.7				
GP €/a	AP Standard ct/kWh	AP HT ct/kWh	AP NT ct/kWh	pauschale Reduzierung €/a
76,26	8,24	9,63	1,24	-129,00
90,75	9,81	11,46	1,48	-153,51

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

Modul 2 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)					
		netto	brutto		
Arbeitspreis	[ct/kWh]	3,30	3,92	Grundpreis	[€/a]
				netto	brutto
				0,00	0,00

* Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, findet standardmäßig das Modul 1 Anwendung ("Defaultmodul").

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



1.2 Monatsleistungspreissystem*

* Erläuterungen siehe Seite 7.

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene		Leistungspreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kW]	21,32	25,37	[ct/kWh]	0,91	1,08
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kW]	21,86	26,01	[ct/kWh]	0,93	1,11
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kW]	26,60	31,65	[ct/kWh]	1,24	1,48

1.3 Reserveleistungspreise*

* Erläuterungen siehe Seite 7.

Entnahmenetzebene		Netzreservekapazität					
		0 bis 200 h/a		bis 400 h/a		bis 600 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kW]	51,95	61,82	62,34	74,18	72,72	86,54
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kW]	53,25	63,37	63,90	76,04	74,55	88,71
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kW]	67,14	79,90	80,57	95,88	94,00	111,86

1.4 Mehr- oder Mindermengen bei Kunden ohne Leistungsmessung (Lastprofilkunden)

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Hinweis Mehr-Mindermengen Strom:

Seit dem 01.01.2014 rechnet die Stadtwerke Rinteln GmbH die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



1.5 Gesetzliche Preisbestandteile

Hinweis zu den gesetzlichen Umlagen:

Aktuelle Informationen zu den gesetzlichen Umlagen finden Sie auf

<https://www.netztransparenz.de/>

Aufgeführte Entgelte im Preisblatt, angegeben in ct/kWh, verstehen sich zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten aus der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG, und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Konzessionsabgabe			netto	brutto
1. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 25.000 Einwohner	[Ct/kWh]	1,32	1,57
2. nicht als Schwachlast gelieferter Strom	bis 100.000 Einwohner	[Ct/kWh]	1,59	1,89
3. Schwachlaststrom		[Ct/kWh]	0,61	0,73
4. Strom für Sondervertragskunden		[Ct/kWh]	0,11	0,13

Abgaben aufgrund des gültigen KWK-Gesetzes		netto	brutto
verbrauchsunabhängig	[Ct/kWh]	0,000	0,000
Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend der Regelungen des EnFG (Energiefinanzierungsgesetzes).			

Abgaben aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV			netto	brutto
1. Kategorie A	≤ 1.000.000 kWh	[Ct/kWh]	0,000	0,000
2. Kategorie B	> 1.000.000 kWh	[Ct/kWh]	0,000	0,000
3. Kategorie C	> 1.000.000 kWh	[Ct/kWh]	0,000	0,000
Letztverbraucher nach § 21 EnFG		[Ct/kWh]	0,000	0,000

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Letztverbraucher nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG

nicht privilegierte Letztverbräuche

[Ct/kWh]

netto	brutto
0,000	0,000

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend der Regelungen des EnFG (Energiefinanzierungsgesetzes).

1.6

Messung und Messstellenbetrieb je Messtelle

Eintarifzähler ⁴⁾

Elektronische Eintarifzähler ⁴⁾

Zweitarifzähler einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾

Elektronischer Mehrtarifzähler ^{4) 6)}

Zweirichtungszähler ^{4) 6)}

Leistungsmessung einschl. Tarifsteuerung ⁴⁾

Stromwandlersatz

Zusätzliches Schaltgerät

Telekommunikationskomponente (Modem)

Mspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾

Nspg.-Maximumzähler oder Lastprofil ³⁾

Messung und Messstellenbetrieb ⁵⁾	
netto	brutto
11,40 €/a	13,57 €/a
22,20 €/a	26,42 €/a
22,20 €/a	26,42 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
47,88 €/a	56,98 €/a
30,00 €/a	35,70 €/a
9,60 €/a	11,42 €/a
101,65 €/a	120,96 €/a
504,00 €/a	599,76 €/a
396,00 €/a	471,24 €/a

³⁾

Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung; TK-/Datenanschluß.

⁴⁾

Zählerdatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Kunden, die abweichend von der jährlichen Ablesung, von der Möglichkeit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung Gebrauch machen, erfolgt die Berechnung des Messentgeltes je Ablesevorgang.

⁵⁾

Der Messstellenbetrieb nach § 21 bEnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen.

Die Messung beinhaltet nach § 21 EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die anschließende Datenweitergabe an den Berechtigten. Erfolgt die Messung vollständig durch die Stadtwerke Rinteln GmbH kommen die beiden Preiskomponenten Messstellenbetrieb und Messung zum Ansatz. Bei Messung durch einen fremden Messstellenbetreiber kommt lediglich die Komponente Messung zum Ansatz.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



6)

Wird über einen elektronischen Mehrtarifzähler gemessen und ausgelesen kommt nach § 9 Messzugangsverordnung ein einheitlicher Preis für Messung und Messstellenbetrieb zum Ansatz. Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist nicht verpflichtet, die Messung auf Anforderung einem Dritten Dienstleister zu übertragen.

1.7 Weitere Dienstleistungen

Sperrungen des Netzzugangs^{1.) 2.)}	€/Vorgang netto
mit/ohne Resultat	66,50
Sperrauftrag mit Stornierung durch den Lieferanten vor erfolgtem Kundenbesuch	30,00
Wiederinbetriebnahme des Netzzugangs^{1.)}	€/Vorgang netto
mit/ohne Resultat	66,50
pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Lieferanten	3,00
	€/Anschlussobjekt netto
zusätzliche Ablesung	88,50

¹⁾ Sperrungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

²⁾ Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.

1.8 Zusätzliche Informationen

Elektronisches Preisblatt

Grundlage für die Abwicklung auf Basis der GPKE-Geschäftsprozesse ist das elektronische Preisblatt. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können, durch Umrechnung der gesetzlich oder vertraglich vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise (z. B. Jahresleistungspreis gem. § 17 Absatz 2 StromNEV etc.) in den tagesscharfen Preis für das elektronische Preisblatt, Rundungsdifferenzen entstehen.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden.

Umsatzsteuer

Alle Preise sind (soweit nicht anders gekennzeichnet) netto ohne Umsatzsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab 01.01.2026



Für das Verteilnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH gelten die folgenden durch den VNB festgelegten HT/NT-Zeiten:

HT: 06:00 Uhr – 23:00 Uhr

NT: 23:00 Uhr – 06:00 Uhr

Sperrzeiten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit **Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**:

Von 08:00 Uhr Bis 09:00 Uhr

Von 17:30 Uhr Bis 20:30 Uhr

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte und zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen.

Für den Betrieb von Nachtstromspeicherheizungen (**Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**) ist ein Doppeltarifzähler erforderlich. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen. Für den NT-Anteil wird ein reduziertes Netznutzungsentgelt gewährt. Die Tarifschaltung erfolgt gemäß der veröffentlichten HT/NT Schaltzeiten.

Zur Gewährung eines reduzierten Netznutzungsentgeltes sonstiger steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (**Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**) sind die veröffentlichten Sperrzeiten einzuhalten. Dazu ist eine separate Messeinrichtung erforderlich.

Nur für diese kann ein reduziertes Netznutzungsentgelt nach §14a EnWG gewährt werden.

Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät unterbrochen werden können.

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen. Andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

zu 1.2 Monatsleistungspreissystem

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

zu 1.3 Reserveleistungspreise

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

zu 1.1 Modul 3 ab 01.04.2025

Nur mit iMS und Steuerbox. Entgelt kann nicht unter 0 sinken. Die Anwendung ist ab 01.04.2025 in Verbindung mit Modul 1 möglich.

Zeitfenster Hochlasttarif (HT): 16:30 Uhr - 21:00 Uhr

Zeitfenster Niedriglasttarif (NT): 00:30 Uhr - 05:30 Uhr

Verbleibende Zeitfenster = Standardlasttarif (ST)